

Arbeitgeberbeitragsreserven



Arbeitgeberbeitragsreserven (oder kurz Beitragsreserven) sind an die Pensionskasse geleistete und von ihr separat ausgewiesene Vorauszahlungen des Arbeitgebers. Die Previs Vorsorge bietet den angeschlossenen Arbeitgebern diese Möglichkeit an.

Gesetzliche Grundlagen

Der Arbeitgeber kann seine Beiträge gemäss Art. 66 Abs. 1 BVG aus eigenen Mitteln oder aus Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) erbringen, die er vorgängig auf die Pensionskasse übertragen hat. Die Beiträge werden von der Previs auf einem eigenen Konto geführt (Art. 331 Abs. 3 OR).

Für die AGBR wird eine Verzinsung vereinbart. Diese Verzinsung muss marktkonform sein und darf den Arbeitgeber gegenüber den Destinatären nicht bevorzugen.

Anwendung

AGBR ermöglichen dem Arbeitgeber – mit Rücksicht auf Schwankungen in seinem eigenen Geschäftsgang – Beiträge auf «Vorrat» zu leisten, die zu gegebener Zeit zur Erfüllung der reglementarischen Verpflichtungen eingesetzt werden können. Damit kann die firmenseitige Finanzierung von Vorsorgeleistungen steuerwirksam auf die jeweilige Finanzlage des Arbeitgebers abgestimmt werden.

Der Arbeitgeber (und nicht etwa das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung) entscheidet über die Verwendung der AGBR. Sie können von ihm zur Finanzierung von ordentlichen Beiträgen oder für Zusatzleistungen, wie freiwillige Abfindungen in Härtefällen, bei Umstrukturierungen oder vorzeitigen Pensionierungen, verwendet werden.

Die AGBR gehören jedoch unwiderruflich zum Vermögen der Pensionskasse und dürfen nicht an den Arbeitgeber zurückfliessen.

AGBR müssen in absehbarer Zeit für die berufliche Vorsorge verwendet werden können. In der Regel werden sie als angemessen erachtet, wenn sie das Fünffache der jährlichen ordentlichen Arbeitgeberbeiträge nicht übersteigen. Übersteigen sie diesen Wert, ist die Äufnung gegebenenfalls auszusetzen beziehungsweise erfolgt eine Korrektur durch die Steuerbehörde.

Besonderheit

Eine besondere Kategorie stellen die AGBR mit Verwendungsverzicht im Sinne von Art. 65e BVG dar. Es handelt sich um eine unterstützende Massnahme bei der Behebung einer Unterdeckung der Pensionskasse. Anderweitige Verwendungszwecke sind so lange ausgeschlossen, wie die Unterdeckung besteht. Die Höhe dieser Reserve ist nicht auf das Fünffache der jährlichen ordentlichen Arbeitgeberbeiträge beschränkt, darf aber die Unterdeckung nicht übersteigen. Nach Behebung der Unterdeckung ist diese Reserve auf die ordentliche AGBR (ohne Verwendungsverzicht) zu übertragen und gegebenenfalls auf das angemessene Mass zu reduzieren.

Arbeitgeber können ihre Prämien im Voraus in die sogenannten Arbeitgeberbeitragsreserven einzahlen und daraus laufend abbuchen lassen. AGBR können für den Arbeitgeber ein attraktives Steuerplanungsinstrument sein.

AGBR bei der Previs Vorsorge

Grundsatz

Der Stiftungsrat der Previs hat im Rahmen des Vorsorgereglements die Grundlage für die Bildung von AGBR geschaffen. Sämtliche bei der Previs angeschlossenen Arbeitgeber können eine AGBR (ohne Verwendungsverzicht) äufnen. Öffentlich-rechtliche Arbeitgeber haben auf die regulatorischen Vorgaben für ihren Finanzhaushalt zu achten.

Dazu gilt es vorgängig eine entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die Previs verzinst die AGBR ohne Verwendungsverzicht mit dem Wert der Jahresperformance der Previs (jeweilige Anlagestrategie). Damit besteht die Chance, dass sich die AGBR besser verzinst als die aktuelle Liquidität des Arbeitgebers, aber selbstredend besteht auch das Risiko einer negativen Rendite bei ungünstigen Finanzmärkten.

Massgebend für die Bemessung ist das aktuelle Kalenderjahr. Als Grundlage dient das offizielle Reporting der Previs. Die Gutschrift bei positiver Performance der Previs, bzw. die Belastung bei negativer Performance der Previs, erfolgt jeweils auf den Stichtag. 31. Dezember.

AGBR mit Verwendungsverzicht

Die AGBR mit Verwendungsverzicht stellen eine besondere Kategorie möglicher Sanierungsmassnahmen dar und können somit nur bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks zum Tragen kommen. Diese Form der AGBR gelangt bei der Previs jedoch nur bei den Arbeitgeber Vorsorgewerken zur Anwendung. Bei allen anderen Vorsorgewerken handelt es sich immer um eine ordentliche AGBR, d. h. ohne Verwendungsverzicht.

Beispiel «AGBR ohne Verwendungsverzicht»

Die Firma Muster AG hat jährlich ordentliche Arbeitgeberbeiträge von CHF 20'000 an die Previs zu entrichten. Sie kann diese Beiträge jährlich aus eigenen Mitteln aufbringen oder eine einmalige Einlage von bis zu CHF 100'000 in ein bei der Previs auszuweisendes AGBR-Konto (ohne Verwendungsverzicht) einbringen. Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge können in den Folgejahren daraus abgebucht werden. Zu gegebener Zeit kann die Firma Muster AG die AGBR wieder auf das Maximum von CHF 100'000 aufstocken. Sowohl die Zahlung der ordentlichen Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln als auch die Äufnung einer Arbeitgeberbeitragsreserve, beziehungsweise deren Wiederaufstockung, stellen steuerlich abzugsfähigen Unternehmensaufwand dar.

Das Wichtigste in Kürze

- Arbeitgeberbeitragsreserven, kurz AGBR, sind an die Pensionskasse geleistete Vorauszahlungen des Arbeitgebers.
- Der Arbeitgeber entscheidet über die Verwendung der AGBR, z. B. zur Finanzierung von ordentlichen Beiträgen, bei Abfindungen in Härtefällen oder vorzeitigen Pensionierungen.
- Die AGBR mit Verwendungsverzicht dient als unterstützende Massnahme bei der Sanierung einer Unterdeckung des Vorsorgewerks. Nach Behebung der Unterdeckung wird sie in eine ordentliche AGBR ohne Verwendungsverzicht umgewandelt.
- Die Äufnung eines AGBR-Kontos bei der Previs wird in einer Vereinbarung geregelt.

Previs Vorsorge

Brückfeldstrasse 16 | Postfach | CH-3001 Bern
T 031 963 03 00 | F 031 963 03 33
info@previs.ch | www.previs.ch



member
ethos

previs 
Vorsorgen mit Durchblick